



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

06. NOV. 2023

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18 WAHLPERIODE

Aktenzeichen
4054 E - III. 30/14
bei Antwort bitte angeben

VORLAGE
18/1852

Bearbeiter: Herr Bußee
Telefon: 0211 8792-387

A14

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

29. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 08.11.2023
TOP „Cum Ex“

Anlage
1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

29. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 08.11.2023

Schriftlicher Bericht zu TOP:

„Cum-Ex“

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt die mit dem Anmelde-schreiben vom 26.10.2023 unter Ziffer 3 erbetene Unterrichtung zu den nachstehen-den Fragen.

1. Wieso hat es nach der Aufforderung des Untersuchungsausschusses vom 12.04.2023 über einen Monat gedauert, bis dieses Herausgabeverlangen dem Leitenden Oberstaatsanwalt mitgeteilt wurde?

Der Vorsitzende des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses „Cum-Ex-Steuer-geldaffäre“ der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg führte mit Schreiben vom 12.04.2023 an den Minister der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen unter anderem Folgendes aus:

„Ich bestätige, dass der Untersuchungsausschuss im Wege der Amtshilfe sämtliche von der Staatsanwaltschaft Köln in dem Ermittlungsverfahren 213 Js 100/21 zur Durchsicht mitgenommener Gegenstände begehrt.“

Vorausgegangen war das Schreiben des Ministers der Justiz vom 09.03.2023, mit dem er wie folgt um Klarstellung gebeten hatte:

„Am 22.02.2023 erreichte mein Haus das als Anlage beigefügte Schreiben des Ob-manns der CDU-Bürgerschaftsfraktion in dem Untersuchungsausschuss, Herrn Richard Seelmaecker MdHB, mit dem er um Übersendung „der angeforderten Ko-pien“ bis zum 07.03.2023 bittet und auf Folgendes hinweist:

„Essenziell für das Parlament in Hamburg und die Öffentlichkeit ist, dass kei-nerlei Änderungen am Datenbestand oder gar Löschungen vorgenommen werden. Denn dies würde unsere Aufklärungsarbeit vereiteln.“

Vor diesem Hintergrund wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie klarstellen könnten, ob der Ausschuss die Vorlage sämtlicher von der Staatsanwaltschaft Köln in dem Ermitt-lungsverfahren 213 Js 100/21 zur Durchsicht mitgenommener Gegenstände begehrt oder nur die Herausgabe sichergestellter oder beschlagnahmter Gegenstände, die als Beweismittel in dem vorbezeichneten Ermittlungsverfahren in Betracht kommen.“

Nach Eingang des Schreibens des Ausschussvorsitzenden vom 12.04.2023 im Mi-nisterium der Justiz wurde zunächst die weitere Sachbehandlung zwischen den be-teiligten Fachabteilungen abgestimmt. Im Ergebnis wurde unter anderem vorgese-hen, dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Köln durch Erlass zusammen mit dem vor-ge-nannten Schreiben das sogenannte verfassungsrechtliche Prüfprogramm zu übermitteln und ihn zu bitten, sämtliche durch den Untersuchungsausschuss ange-forderte Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob sie ausnahmsweise gar nicht vorgelegt werden könnten, weil der Untersuchungsgegenstand des Parlamentarischen Unter-

suchungsausschusses „Cum-Ex-Steuergeldaffäre“ offensichtlich nicht berührt war, der Kernbereich des Persönlichkeitsrechts betroffen war oder die laufenden strafrechtlichen Ermittlungen erheblich gefährdet würden. Der zwischen den Fachabteilungen abgestimmte Vorschlag wurde am 19.05.2023 der Leitung des Ministeriums vorgelegt. Nach der Billigung durch den Minister am 22.05.2023 wurden am selben Tag der vorgeschlagene Erlass an den Leitenden Oberstaatsanwalt in Köln und ein Antwortschreiben an den Ausschussvorsitzenden abgesandt, mit dem er über die Sachbehandlung unter anderem wie folgt informiert wurde:

„Ihr Bezugsschreiben habe ich dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Köln übermittelt und ihn darum gebeten, sämtliche in dem dortigen Verfahren mit dem Aktenzeichen 213 Js 100/21 zur Durchsicht mitgenommenen Gegenstände daraufhin zu überprüfen, ob sie an den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss übersandt werden können. Dies umfasst insbesondere auch die Prüfung, inwieweit der Schutz von Grundrechten Dritter und der Schutz laufender strafrechtlicher Ermittlungen einer Vorlage entgegenstehen kann. Insoweit wird eine Einzelsichtung erforderlich sein.“

2. Wieso suggerierte der Justizminister mehrfach in seinem Bericht vom 16.08.2023, dass die Schuld an der verspäteten Übermittlung der Kölner Staatsanwaltschaft zuzuschreiben gewesen sei, wenn das von dem Justizministerium erarbeitete Prüfungsprogramm erst am 22.05.2023 übermittelt wurde, zeitgleich mit dem Erlass seiner Abteilung mit der Aufforderung, alle durch den Ausschuss angeforderten Unterlagen vor einer Vorlage nach den vorgegebenen verfassungsrechtlichen Maßstäben zu prüfen?

Der Minister der Justiz hat in den Sitzungen des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 16.08., 27.09. und 12.10.2023 bzw. im Nachgang dazu mehrfach eingehend die Fakten im Zusammenhang mit der Übermittlung von Unterlagen aus den sogenannten Verfahren 1 und 2 der Staatsanwaltschaft Köln an den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss „Cum-Ex-Steuergeldaffäre“ der Hamburger Bürgerschaft dargestellt. Insbesondere auf die Ausschussprotokolle 18/303 vom 16.08.2023 und 18/357 vom 27.09.2023 sowie die Landtagsvorlagen 18/1712, 18/1773 und 18/1774 wird Bezug genommen. Lediglich erläuternd wird auf Folgendes hingewiesen:

Insbesondere in der Landtagsvorlage 18/1774 wird im Einzelnen dargelegt, dass die Tranchen der Akten der Verfahren 1 und 2, die der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln dem Ministerium der Justiz in elektronischer Form mit Berichten vom 09.03. und 09.05.2023 übermittelt hatte, schon aus technischen Gründen nicht zur Weitergabe an den Untersuchungsausschuss geeignet waren. Knapp zwei Monate später legte der Leitende Oberstaatsanwalt mit Berichten vom 03. und 04.07.2023 dem Ministerium der Justiz erstmals die Akten der Verfahren 1 und 2 in elektronischer Form jeweils als aktuellen Gesamtbestand vor. Nur wenige Tage zuvor hatte der Leitende

Oberstaatsanwalt in Köln unter dem 29.06.2023 dem Ministerium der Justiz erstmals in unmissverständlicher Form berichtet, dass sämtliche Tranchen der Ermittlungsakten, der er bis dahin dem Ministerium vorgelegt hatte, verfassungsrechtlich geprüft worden seien und dass er sie zur Herausgabe an den Untersuchungsausschuss freigebe.

3. Mussten die bereits am 9.3.2023 und 9.5.2023 an das Justizministerium übermittelten Unterlagen von der Kölner Staatsanwaltschaft ebenfalls erneut nach dem erarbeiteten Prüfprogramm überprüft werden?

Ja.

4. Es wird um Vorlage des in Frage 2 genannten Erlasses der Fachabteilung III vom 22.06.2023 an den Rechtsausschuss gebeten.

Ein Abdruck des Erlasses vom 22.05.2023 ist beigelegt.

5. Wurde dem Untersuchungsausschuss in Hamburg die Einschätzung des Justizministeriums mitgeteilt, dass sämtliche Unterlagen vor Herausgabe verfassungsrechtlich geprüft werden mussten und dies am 22.05.2023 gegenüber der Staatsanwaltschaft in Köln angeordnet worden war?

Auf die vorstehende Antwort auf Frage 1 des Anmeldungsschreibens wird Bezug genommen.

Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 5

Leitender Oberstaatsanwalt
in Köln

22.05.2023

durch
Generalstaatsanwalt
in Köln

Aktenzeichen
4054 E - III. 30/14
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter:
Telefon: 0211 8792-

**Parlamentarischer Untersuchungsausschuss „Cum-Ex-
Steuergeldaffäre“ der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt
Hamburg**

Schreiben des Vorsitzenden vom 12.04.2023

Bericht vom 29.08.2022 (411 E - 26)
Randbericht vom 30.08.2022 (4110 E – 7. 1/21)

Anlagen
2 Schriftstücke

I.

Der Vorsitzende des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses hat uns mit Schreiben vom 18.08.2022 gebeten, sämtliche elektronischen Asservate des dort geführten Ermittlungsverfahrens mit dem Aktenzeichen 213 Js 100/21 zur Verfügung zu stellen. Mit ihm wurde zunächst ein Einverständnis erzielt, dass nur Unterlagen übersandt werden sollen, die die Staatsanwaltschaft Köln sichergestellt oder beschlagnahmt hat.

Mit dem o. g. weiteren Schreiben hat der Vorsitzende des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses uns nunmehr jedoch um Übersendung sämtlicher von der Staatsanwaltschaft Köln in dem Verfahren mit

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
ab Hbf mit Linien U 76, U 78
oder U 79 bis Haltestelle
Steinstraße / Königsallee

dem Aktenzeichen 213 Js 100/21 zur Durchsicht mitgenommener Gegenstände gebeten.

II.

Mit Ihrem Bezugsbericht haben Sie Bedenken gegen die Übersendung sämtlicher zur Durchsicht mitgenommener Gegenstände dahingehend geltend gemacht, dass sich aus der fortdauernden Durchsicht (§ 110 StPO) der Asservate eine immanente Grenze des Aktenvorlageanspruchs des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses ergebe. Diesen Bedenken hat sich der Generalstaatsanwalt in Köln mit seinem Bezugsbericht angeschlossen.

Den Bedenken vermag ich nicht beizutreten. Das in dem Bezugsschreiben enthaltene Gesuch auf Aktenvorlage dürfte grundsätzlich zu erfüllen sein.

Die Vorlagepflicht umfasst – im Ausgangspunkt – alle untersuchungsrelevanten Unterlagen (Daten), die sich im Herrschaftsbereich (Gewahrsam) des Ministeriums der Justiz bzw. der Staatsanwaltschaft Köln als aktensführende Stelle befinden. Dabei dürfte es auf die tatsächliche Sachherrschaft an den Unterlagen bzw. Daten ankommen. Die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung führt hierzu aus (zu vgl. etwa VerfGH NRW, Urt. V. 14.07.2020, 6/20, juris Rn. 145 – Hervorhebung nur hier):

„Gegenstand eines Herausgabeverlangens zur Beweisverschaffung durch den Untersuchungsausschuss sind grundsätzlich alle sächlichen Beweismittel, insbesondere Akten, die sich im Herrschaftsbereich des Adressaten befinden (vgl. Gärditz, in: Waldhoff/Gärditz, PUAG, 2015, § 18 Rn. 17; Peters, Untersuchungsausschussrecht, Länder und Bund, 2. Aufl. 2020, Rn. 598, 602). Dabei ist auch der Aktenbegriff funktional und weit zu verstehen. Maßgeblich ist allein die Möglichkeit der Zuordnung der fraglichen Unterlagen zu einem bestimmten Verfahren unabhängig davon, in welcher Form der Adressat über sie verfügt. Erfasst sind alle dem konkreten Verfahren zuzuordnenden Dokumente in Papierform ebenso wie elektronisch (vgl. Gärditz, in: Waldhoff/Gärditz, PUAG,

2015, § 18 Rn. 15; Peters, Untersuchungsausschussrecht, Länder und Bund, 2. Aufl. 2020, Rn. 598 f., jeweils m. w. N.).“

Gewahrsam dürfte demnach jedenfalls an solchen Unterlagen (Daten) bestehen, die durch die Staatsanwaltschaft Köln als beweisrelevant erachtet und sichergestellt worden sind.

Für lediglich zur Durchsicht mitgenommene Daten könnte zwar die Auffassung vertreten werden, dass noch kein Gewahrsam begründet worden sei und dieser erst entstehe, wenn die Unterlagen als Beweismittel identifiziert, sichergestellt und zur Akte genommen werden. Eine solche formale Ausgrenzung wäre rechtlich jedoch angreifbar, da die Staatsanwaltschaft mit der Mitnahme die tatsächliche Sachherrschaft über die Unterlagen bzw. Daten (Datenträger) erlangt haben und es jedenfalls aus parlamentsrechtlicher Sicht auf die bloße Sachherrschaft – unabhängig von normativen Gesichtspunkten – ankommen dürfte.

III.

Bei der Übersendung sind die allgemeinen verfassungsrechtlichen Grenzen der Vorlage durch das Ministerium der Justiz bzw. die Staatsanwaltschaft Köln zu beachten. Vorliegend dürfte im Wesentlichen sicherzustellen sein, dass die Unterlagen dem Untersuchungsgegenstand des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses und seinen Beweisbeschlüssen entsprechen (insbesondere Beschränkung auf mögliches Fehlverhalten von hamburgischen Amtsträgern und Behörden), der Schutz von Grundrechten Dritter (insbes. Persönlichkeitsrechte, Steuergeheimnis) gewährleistet ist und das Staatswohl nicht gefährdet wird (was insbesondere den Schutz laufender strafrechtlicher Ermittlungen erfordert).

Diesen Gesichtspunkten wird in der Regel durch die Erteilung von Maßgaben zum Geheimschutz zu entsprechen sein, eine Verweigerung der Übersendung kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht. Im Einzelnen soll eine Übersendung mit der Maßgabe erfolgen, dass der Geheimhaltungsbeschluss des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses in der beigefügten Fassung für alle übersandten Unterlagen beachtet wird

und der Geheimhaltungsbeschluss Betroffenen auf deren Verlangen zugänglich gemacht werden kann.

IV.

Vor diesem Hintergrund wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie sämtliche in dem Verfahren der Staatsanwaltschaft Köln mit dem Aktenzeichen 213 Js 100/21 zur Durchsicht mitgenommenen Gegenstände daraufhin prüfen könnten, ob bestimmte Akten/Aktenteile ausnahmsweise gar nicht vorgelegt werden können, weil

- (1) der **Untersuchungsgegenstand des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses „Cum-Ex-Steuergeldaffäre“ offensichtlich nicht berührt** ist, wobei im Zweifelsfällen zugunsten des Untersuchungsinteresses großzügig zu verfahren ist (vgl. BVerwG, Beschl. v. 02.09.2019, 6 VR 2/19, juris Rn. 40),
- (2) der **Kernbereich des Persönlichkeitsrechts** betroffen ist, d. h. eine Weitergabe einzelner Aktenteile bzw. einzelner Unterlagen wegen des streng persönlichen Charakters für die Betroffenen unzumutbar ist (Intimsphäre, detaillierte Gesundheitsdaten, Tagebücher, ggf. sehr detaillierte Angaben zu Einkommensverhältnissen), oder
- (3) die **laufenden strafrechtlichen Ermittlungen** erheblich gefährdet würden (nur in besonderen Ausnahmen, in der Regel sind Geheimschutzvorkehrungen vorzusehen).

Nach durchgeführter Prüfung bitte ich um Bericht unter Benennung der problematischen Unterlagen nebst Begründung und Übermittlung der aus dortiger Sicht übersendungsfähigen Unterlagen in elektronischer Form. Soweit hinsichtlich einzelner Unterlagen Zweifel bestehen, bitte ich um Bericht, so dass eine punktuelle Sichtung im Haus veranlasst werden kann.

Ich bitte außerdem, ebenso mit den weiteren angeforderten Unterlagen betreffend das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Köln mit dem Aktenzeichen 213 Js 100/21 sowie mit sämtlichen angeforderten

Unterlagen aus dem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Köln mit dem Aktenzeichen 213 Js 156/18 zu verfahren. Dies gilt auch für Akten, die bei dem Finanzamt für Prüfungsdienste und Strafsachen in Hamburg vorliegen und zugleich Gegenstand des Ermittlungsverfahrens 213 Js 156/18 der Staatsanwaltschaft Köln sind.

Es wird gebeten, zugleich solche Aktenteile zu benennen, die ggf. **erst nach Freigabe durch Behörden des Bundes oder anderer Länder** übermittelt werden können, weil sie in nennenswertem Umfang Korrespondenz mit bzw. Unterlagen von Behörden des Bundes und anderer Länder enthalten.

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss hat bislang keine priorisierte Vorlage bestimmter Aktenteile verlangt. Es könnte sich ggf. anbieten, zuerst die Beweismittel (also die dort als möglicherweise ermittlungsrelevant bewerteten Unterlagen) zur Verfügung zu stellen.

Den Vorsitzenden des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses werde ich über die beabsichtigte Vorgehensweise in Kenntnis setzen.

Sollte zu der beabsichtigten Vorgehensweise oder Einzelheiten der vorzunehmenden Prüfung eine gemeinsame Besprechung gewünscht werden, wäre ich Ihnen für eine kurze Mitteilung dankbar.

V.

Für eine unverbindliche zeitliche Einschätzung, wann mit einer Freigabe bzw. der Übersendung entsprechend geprüfter Unterlagen gerechnet werden kann, wäre ich Ihnen bis zum

31.05.2023 (DS)

dankbar.

Im Auftrag